



Satzung
der
Bucerius Law School
- Hochschule für Rechtswissenschaft -
vom 8. Februar 2018
(zuletzt geändert am 5. Dezember 2018)

Inhalt

§ 1 Rechtsstellung.....	2
§ 2 Trägerschaft.....	2
§ 3 Ziele und Aufgaben.....	2
§ 4 Recht zur Selbstverwaltung.....	3
§ 5 Öffentlichkeit.....	3
§ 6 Freiheit von Lehre und Forschung.....	4
§ 7 Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Mitwirkungsrecht.....	5
§ 9 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit.....	5
§ 10 Beendigung und Weiterführung von Ämtern	5
§ 11 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse	6
§ 12 Leitung der Hochschule	7
§ 13 Bestellung und Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten.....	7
§ 14 Bestellung und Aufgaben der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten	8
§ 15 Bestellung und Aufgaben der Geschäftsführerin (Kanzlerin) bzw. des Geschäftsführers (Kanzlers).....	8
§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats.....	9
§ 17 Beschlussfassung	11
§ 18 Hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren.....	12
§ 19 Beurlaubung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren....	13
§ 20 Professorinnen und Professoren im Sinne von § 17 Abs. 1 HmbHG (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie affilierte Professorinnen und Professoren).....	13
§ 21 Habilitandinnen und Habilitanden	14
§ 22 Privatdozentinnen und Privatdozenten.....	14
§ 23 Doktorandinnen und Doktoranden	14
§ 24 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	14
§ 25 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten	15
§ 26 Lehrbeauftragte	15

§ 27 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15
§ 28 Gleichstellungsperson	15
§ 29 Studierende	16
§ 30 Zulassung zum Studium und Juniorstudium.....	17
§ 31 Rechte und Pflichten der Studierenden	18
§ 32 Alumni	18
§ 33 Verhaltensanforderungen	18
§ 34 Bibliothek	18
§ 35 Akademische Ehrungen	18
§ 36 Änderungen dieser Satzung	19
§ 37 Inkrafttreten	19

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Bucerius Law School ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß § 114 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).

(2) Die Hochschule führt den Namen

Bucerius Law School
- Hochschule für Rechtswissenschaft -.

(3) Der Sitz der Bucerius Law School ist in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Trägerschaft

Trägerin der Bucerius Law School ist die

Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH,

deren Alleingesellschafterin die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius ist.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Die Bucerius Law School dient der Pflege und Entwicklung der Rechtswissenschaft in Forschung, Lehre und Studium.

(2) ¹Die Bucerius Law School bietet den Studiengang Rechtswissenschaft, der mit der Ersten Prüfung und der Verleihung des Bachelor of Laws (LL.B.) endet, sowie ein rechtswissenschaftliches Promotionsstudium an. ²Sie kann

weitere Graduiertenstudiengänge einrichten und Zertifikate für den Erwerb besonderer Qualifikationen in besonderen Bereichen der Rechtswissenschaft oder ihr benachbarter Disziplinen vergeben.³Die Ausbildung ist durch Internationalität, Praxisnähe und Leistungsorientierung geprägt.

- (3) Die Bucerius Law School arbeitet mit in- und ausländischen Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und Institutionen in Forschung und Lehre zusammen und begründet zu diesem Zweck auch Hochschulpartnerschaften.
- (4) Die Bucerius Law School kann mit Zustimmung der Trägerin weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, übernehmen und Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anbieten.
- (5) ¹Die Bucerius Law School fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. ²Sie hat das Promotions- und das Habilitationsrecht nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 4 Recht zur Selbstverwaltung

¹Unbeschadet der Rechte der Trägerin hat die Bucerius Law School das Recht zur Selbstverwaltung. ²Dazu gehören insbesondere

- a) die Ausbildung und die Hochschulprüfungen,
- b) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter Einschluss von Promotion und Habilitation,
- c) die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
- d) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
- e) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
- f) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
- g) die Verleihung der Lehrbefugnis sowie akademischer Grade und Ehren,
- h) die Festlegung der Grundlagen der Evaluation von Lehre und Forschung.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) ¹Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, tagen Gremien der Hochschule nicht öffentlich. ²Für Mitglieder der Hochschule kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Freiheit von Lehre und Forschung

- (1) ¹Soweit die selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben einer bzw. eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. ²Die vom Senat beschlossenen Studien- und Prüfungsordnungen sind einzuhalten. Erforderlichenfalls hat die Hochschulleitung durch Weisung sicherzustellen, dass diese Ordnungen beachtet werden und ein ordnungsgemäßer Lehrbetrieb stattfindet.
- (2) ¹Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Erkenntnis wissenschaftlicher Fragen und Probleme, die Methodik ihrer Behandlung, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Beschlüsse des Senats zu Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben und die Bildung von Forschungsschwerpunkten zum Gegenstand haben.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bucerius Law School sind

- a) die Präsidentin/der Präsident,
- b) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident,
- c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
- d) das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, welches folgende Personengruppen einschließt:
 - die Professorinnen und Professoren, untergliedert in
 - die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und
 - die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten,
 - die akademischen Leiterinnen/Leiter der Graduiertenstudiengänge,
- e) die Privatdozentinnen und Privatdozenten,

- f) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) die immatrikulierten Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden,
- h) die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz,
- i) die pensionierten oder emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

§ 8 Mitwirkungsrecht

- (1) ¹Die Mitglieder der Bucerius Law School sind zur ehrenamtlichen Mitwirkung an der Selbstverwaltung berechtigt und mit Ausnahme der pensionierten oder emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auch verpflichtet. ²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. ³Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Senat.
- (2) ¹Die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien unterliegen weder Weisungen noch Aufträgen. ²Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.
- (3) ¹Jedes Geschlecht soll in jedem Gremium der Hochschule mit mindestens 40 vom 100 vertreten sein.
- (4) Selbstverwaltungsgremien sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

Der Ausschluss von Personen an der Mitwirkung in einem Verfahren eines Selbstverwaltungsgremiums der Hochschule bestimmt sich in entsprechender Anwendung der §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 10 Beendigung und Weiterführung von Ämtern

- (1) Ein Amt endet mit
 - a) dem Ablauf der Amtszeit,
 - b) der Niederlegung des Amtes,
 - c) der Abberufung oder dem Widerruf der Bestellung,
 - d) dem Verlust der Wählbarkeit nach den strafrechtlichen Vorschriften,
 - e) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule,

- f) dem Wechsel der Zugehörigkeit zu einer in § 16 Abs. 2 genannten Gruppe.
- (2) ¹Ist bei Ablauf der Amtszeit über die Nachfolge noch nicht entschieden, wird das Amt solange kommissarisch weitergeführt; die Nachfolgerin/der Nachfolger ist unverzüglich zu bestimmen. ²Wer sein Amt niedergelegt hat, hat auf Ersuchen der Präsidentin/des Präsidenten die Amtsgeschäfte bis zur Bestimmung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers fortführen, sofern dies ihm/ihr zumutbar ist.

§ 11 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

- (1) ¹Die Trägerin begründet und beendet die Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse mit der Präsidentin/dem Präsidenten und der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers, sofern sie/er nicht auch mit der Geschäftsführung der Trägerin betraut ist, den Professorinnen und Professoren und den anderen in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis an der Hochschule Lehrenden. ²Ist die Geschäftsführerin/ Geschäftsführer der Hochschule zugleich Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Trägerin, wird sie/er nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen der Trägerin bestellt.
- (2) Vor dem Abschluss von Arbeitsverträgen mit hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die einzustellenden die für Tätigkeiten an wissenschaftlichen Hochschulen geforderten Einstellungs- voraussetzungen erfüllen.
- (3) Der Abschluss von Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt, soweit sie einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, auf deren Vorschlag durch die Hochschule auf der Grundlage des Stellenplans der Trägerin.
- (4) ¹Vorgesetzter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Hochschule, der Professorinnen und Professoren und der anderen hauptberuflich Lehrenden ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Trägerin. ²Weisungsberechtigt gegenüber den Lehrbeauftragten ist die Präsidentin/der Präsident. ³Professorinnen und Professoren sind Vorgesetzte des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals. ⁴Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Hochschule.

§ 12 Leitung der Hochschule

¹Die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Hochschule leiten diese gemeinsam nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Sie bilden die Hochschulleitung und tragen die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erledigt werden und ihre Zielsetzung sowie die Qualität von Forschung und Lehre gewahrt bleiben. ³Die Hochschulleitung legt dem Senat einmal im Jahr einen Bericht über die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre zur Erörterung vor. ⁴Sie ist zu regelmäßigen Konsultationen mit der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet.

§ 13 Bestellung und Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten

(1) ¹Zur Präsidentin/zum Präsidenten wird bestellt, wer sowohl im Senat als auch im Kuratorium der Trägerin eine Mehrheit auf sich vereinigen kann ²Der Aufsichtsrat der Trägerin ist anzuhören. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Voraussetzungen für die Bestellung zur Präsidentin/zum Präsidenten ist

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung,
- besondere Eignung zur wissenschaftlichen Leitung einer international und interdisziplinär ausgerichteten juristischen Hochschule sowie
- mehrjährige berufliche Erfahrung in der Wissenschaft sowie in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.

²Die Präsidentin/der Präsident soll die Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz erfüllen.

(3) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten beschließen. ²Die Abberufung wird wirksam, wenn sich nicht innerhalb von drei Wochen die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums der Trägerin gegen sie ausspricht. ³Wird die Präsidentin/der Präsident abberufen, werden ihre/seine Funktionen bis zur Bestellung der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten wahrgenommen.

(4) ¹Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegen alle mit der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule zusammenhängenden Aufgaben. ²Sie/er vertritt insoweit die Hochschule nach innen und außen und pflegt die Beziehungen

zu Universitäten/Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

(5) Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzungen des Senats.

§ 14 Bestellung und Aufgaben der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten

(1) ¹Aus dem Kreis der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren wird zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt, wer sowohl im Senat als auch im Kuratorium der Trägerin eine Mehrheit auf sich vereinigen kann. ²Der Aufsichtsrat der Trägerin ist anzuhören. ³Der Senat kann sie/ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. ⁴Die Abberufung wird wirksam, wenn sich nicht innerhalb von drei Wochen die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums der Trägerin gegen sie ausspricht. ⁵In diesem Fall ist unverzüglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen.

(2) ¹Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident nimmt Ihre/ seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten wahr. ²Im Falle der Verhinderung nimmt sie/er alle Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten wahr.

§ 15 Bestellung und Aufgaben der Geschäftsführerin (Kanzlerin) bzw. des Geschäftsführers (Kanzlers)

(1) ¹Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Hochschule wird für jeweils fünf Jahre von der Trägerin bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Als Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Hochschule soll eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer der Trägerin bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen. ⁴Die Betrauung mehrerer Personen mit Geschäftsführungsaufgaben ist möglich.

(2) Zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer kann bestellt werden, wer aufgrund seiner Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie/er zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben geeignet ist.

(3) ¹Der Senat kann der Trägerin eigene Personalvorschläge unterbreiten. ²Er ist vor der beabsichtigten Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers anzuhören.

(4) ¹Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Hochschule. ²Sie/er ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-,

Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule und für sonstige Verwaltungsaufgaben.

- (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus.

§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats

- (1) ¹Dem Senat obliegen alle die gesamte Hochschule berührenden Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ²Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere
- a) die Mitwirkung an der Bestellung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten sowie Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten,
 - b) Entscheidungen und Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
 - c) die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d) Fragen der Hochschulentwicklung unter Einschluss der wissenschaftlichen Bibliothek,
 - e) Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge, Studienrichtungen, Diplome und Zeugnisse,
 - f) die Beschlussfassung über diese Satzung, Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions-, Habilitations-, Berufungs- und Immatrikulationsordnungen sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
 - g) die Grundsätze der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Universitäten/Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
 - h) die Einsetzung von Berufungskommissionen,
 - i) die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
 - j) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Ernennung von Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz,
 - k) die Bildung von Selbstverwaltungsgremien mit besonderen Aufgaben, insbesondere von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen,
 - l) die Wahl der akademischen Leiterinnen/Leiter von Graduiertenstudiengängen, die Bestellung der Leiterin/des Leiters des Fremdsprachlichen Lehrprogramms und des Studium Generale, des/der Programmbeauftragten für Wirtschaftswissenschaften, der Direktorin/des Direktors des Zentrums für juristisches Lernen,
 - m) die Vergabe von Lehraufträgen,
 - n) die Vornahme akademischer Ehrungen,
 - o) die Beschlussfassung über akademische Kodizes und Verfahren zu Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre,
 - p) die Erörterung von Berichten der Hochschulleitung,

- q) Fragen der Fort- und Weiterbildung,
- r) die Wahl der Gleichstellungsperson und die Beschlussfassung über Gleichstellungspläne.

(2) ¹Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- a) die Präsidentin/der Präsident,
- b) alle hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- c) die akademische Leiterin/der akademische Leiter eines Graduiertenstudiengangs; wird dieser von mehreren Personen geleitet, entscheidet der Senat, welche von diesen ihm als Mitglied angehören soll,
- d) je eine Vertreterin/ein Vertreter der eingeschriebenen Studierenden des ersten bis fünften Studienjahres,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der weiteren Studienjahrgänge,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der nicht bei der Hochschule angestellten Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden,
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- h) drei Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen und Assistenten,
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter der Professorinnen und Professoren im Sinne von § 17 Abs. 1 HmbHG,
- k) eine Vertreterin/ein Vertreter der an der Hochschule immatrikulierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer für jeden Graduiertenstudiengang,
- l) die Gleichstellungsperson.

²In den Fällen der Buchstaben d bis l kann eine Stellvertretung bestimmt werden.³In den Fällen der Buchstaben d, e und f bis k erfolgt die Wahl der Senatsmitglieder durch die vertretenen Gruppen. ⁴Die Hochschule hat bei Personenentscheidungen und Änderungen dieser Satzung sicherzustellen, dass Professorinnen und Professoren gemäß Buchstabe b die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats bilden.

(3) ¹Ohne Stimmrecht gehören dem Senat an

- a) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
- b) pensionierte oder emeritierte Professorinnen und Professoren,
- c) die Generalsekretärin/der Generalsekretär der Studierendenschaft,
- d) die Leiterin/der Leiter des Fremdsprachlichen Lehrprogramms,

- e) die Leiterin/der Leiter des Studium generale,
- f) die/der Programmbeauftragte für Wirtschaftswissenschaften,
- g) die Direktorin/der Direktor des Zentrums für juristisches Lernen,
- h) der „Bucerius Alumni e.V.“, vertreten durch ein von diesem entsandtes Vorstandsmitglied.

²Obliegt die Geschäftsführung mehreren Personen, gilt jede von ihnen als Geschäftsführerin/Geschäftsführer im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a. ³Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf an der Senatssitzung oder der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilnehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats es verlangt. ⁴Das Recht der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers im Senat zum jeweiligen Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen, bleibt davon unberührt.

- (4) ¹Die Präsidentin/der Präsident kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Personen zu Senatssitzungen hinzuziehen. ²Sind diese nicht Mitglieder der Hochschule, dürfen sie nur mit Zustimmung des Senats an seiner Sitzung teilnehmen.
- (5) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. ³Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) ¹Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. ²Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung von Stimmenmehrheiten nicht mit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (3) Sofern nicht im Einzelfall mit Mehrheit etwas anderes beschlossen wird, werden Entscheidungen offen durch Handzeichen, solche nach § 16 Absatz 1 Buchstaben a, i und j geheim gefasst.

- (4) ¹Beschlüsse, welche Forschung und Lehre unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen im Senat auch der Mehrheit der anwesenden hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren im Sinne des § 16 Absatz 2 Buchstabe b. ²Dies gilt insbesondere für Beschlüsse gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a bis o. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren anwesend, darf der Senat über solche Punkte nicht Beschluss fassen. ³Entscheidungen gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a, e, h, i und j sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit der dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (5) Für Entscheidungen über Berufungskommissionen und Berufungsvorschläge ist eine Mehrheit der an der Hochschule tätigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erforderlich.
- (6) ¹Eilbedürftige Beschlüsse können im Ausnahmefall im Umlaufverfahren und bei Bedarf auch in schriftlicher oder elektronischer Form getroffen werden, wenn eine Senatssitzung nicht abgewartet werden kann oder Beschlussunfähigkeit des Senats zu besorgen ist; dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a, i und j. ²Über die Durchführung eines Umlaufverfahrens oder einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung entscheidet die Präsidentin/der Präsident. ³Die Möglichkeit der Abstimmung muss wenigstens für die Dauer einer Woche eröffnet sein. ⁴Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nichtabgabe eines Votums innerhalb der Abstimmungsfrist als Zustimmung anzusehen ist.
- (7) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für qualifizierte Mehrheiten, wo diese Satzung sie erfordert.
- (8) Für Verfahren in anderen Selbstverwaltungsgremien gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (9) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

- (1) Als Professorin/Professor kann nur berufen werden, wer die für die Einstellung von Professorinnen und Professoren an Universitäten geltenden Voraussetzungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 15 HmbHG) erfüllt.

- (2) ¹Für die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und in der Regel auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird durch den Senat der Hochschule eine Berufungskommission gebildet. ²Die Zusammensetzung der Berufungskommission und das von ihr einzuhaltende Verfahren legt der Senat in einer Berufsordnung fest.

§ 19 Beurlaubung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten einer Universitätsprofessorin/einem Universitätsprofessor unbezahlten Urlaub gewähren (Beurlaubung). ²Die Dauer der Beurlaubung soll regelmäßig drei Jahre nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Beurlaubungsdauer gewährt werden.
- (2) ¹Während der Zeit der Beurlaubung ruht die Mitgliedschaft in der Hochschule sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Trägerin und der Universitätsprofessorin/dem Universitätsprofessor geschlossenen Arbeitsvertrag. ²Einzelheiten werden durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor kann während der Zeit der Beurlaubung Promotionen und Habilitationen betreuen und einzelne Lehrveranstaltungen durchführen.
- (4) Die Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor ist auch während der Beurlaubung zur Führung des Professorentitels berechtigt.

§ 20 Professorinnen und Professoren im Sinne von § 17 Abs. 1 HmbHG (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie affilierte Professorinnen und Professoren)

- (1) ¹Der Senat kann beschließen, Personen, welche die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes erfüllen, mit behördlicher Zustimmung den Titel „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“, bei Personen, die an anderen Hochschulen hauptamtlich als Professorin/Professor tätig sind oder waren, „Affilierte Professorin“ bzw. „Affiliierter Professor“ zu verleihen.
- (2) ¹Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Ordnungen der Hochschule.

- (3) Der Senat kann die Verleihung widerrufen, wenn die Professorin bzw. der Professor vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange keine Lehrtätigkeit ausübt.

§ 21 Habilitandinnen und Habilitanden

¹Habilitandinnen und Habilitanden werden, sofern sie nicht Juniorprofessorin/Juniorprofessor oder Assistentin/Assistent sind, durch Eintragung in die Liste der Habilitandinnen und Habilitanden Mitglieder der Hochschule. ²Näheres regelt die Habilitationsordnung.

§ 22 Privatdozentinnen und Privatdozenten

¹Wer nach Abschluss eines Habilitationsverfahrens an dieser Hochschule das Recht hat, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ zu führen, wird Mitglied der Hochschule. ²Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Ordnungen der Hochschule.

§ 23 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) ¹Doktorandinnen und Doktoranden werden durch Immatrikulation als Promotionsstudierende oder kraft Abschlusses einer Betreuungsvereinbarung mit einer Professorin/einem Professor Mitglieder der Hochschule. ²Näheres regelt die Promotionsordnung.
- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden gelten § 29 Absatz 4 und § 31 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 24 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) ¹Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium können als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt werden. ²Über ihr Einstellungsverhältnis entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der Professorin/bzw. des Professors, der/dem sie zugewiesen sind.
- (2) ¹Die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter ist einer Professorin/Professor zugeordnet und erbringt ihre/seine Arbeitsleistungen unter deren/dessen fachlicher Verantwortung, ihre/seine eigene wissenschaftliche Arbeit mit dessen/deren fachlicher Betreuung. ²Er/sie unterstützt die Professorin/ Professor bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. ³Die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugewiesenen Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen.

§ 25 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten

- (1) Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch die Trägerin zu wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten ernannt werden.
- (2) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten haben in der Regel die Aufgabe, in Forschung und Lehre die für eine Habilitation erforderlichen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.
- (3) ¹Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind zur selbstständigen Lehre berechtigt, sofern sie nach der Beurteilung des Senats die entsprechende Qualifikation haben. ²Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2.

§ 26 Lehrbeauftragte

¹Die Vergabe von Lehraufträgen für selbstständige Lehrveranstaltungen erfolgt auf Beschluss des Senats durch die Präsidentin/den Präsidenten. ²Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 HmbHG erfüllen. ³Auf die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HmbHG kann der Senat durch Beschluss in begründeten Ausnahmefällen verzichten. ⁴Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit der Hochschulleitung wahr.

§ 27 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind insbesondere die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Lehrstuhlsekretariate. ²Ihr Arbeitsverhältnis regelt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten. ³Die verfügbaren Stellen sind im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 28 Gleichstellungsperson

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Gleichstellungsperson aus dem Kreis der folgenden Personen:
 - a) hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren,
 - b) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten,
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin.

- (2) ¹Die Gleichstellungsperson hat die Aufgabe, die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung an der Hochschule sicherzustellen und durch Beratung, Vorschläge und geeignete Initiativen an dem Willensbildungsprozess im Senat der Hochschule und der Hochschulleitung mitzuwirken. ²Die Gleichstellungsperson kann an Sitzungen vom Senat eingesetzter Arbeitsgruppen beratend teilnehmen.
- (3) ¹Für konkrete Zielsetzungen kann die Gleichstellungsperson in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung einen Gleichstellungsplan für die Hochschule aufstellen. ²Er enthält z.B.
- a) Angaben über den Anteil der Studentinnen, wissenschaftlichen Assistentinnen und Mitarbeiterinnen, weiblichen Lehrbeauftragten und Professorinnen,
 - b) Gleichstellungsziele für weibliche Personen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule mit konkreten Zeitvorgaben.
- ³Entsprechendes gilt für Angehörige anderer unterrepräsentierter Gruppen im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich. ⁴Der Senat verabschiedet den Gleichstellungsplan.
- (4) ¹Die Wahl einer stellvertretenden Gleichstellungsperson ist möglich. ²Die Gleichstellungsperson und ihre Stellvertretung wird für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt.
- (5) ¹Sollte das Beschäftigungsverhältnis der Gleichstellungsperson mit der Trägerin der Hochschule enden, so endet auch die Bestellung als Gleichstellungsperson. ²Der Senat soll in diesem Fall innerhalb einer Frist von drei Monaten eine neue Gleichstellungsperson wählen.
- (6) ¹Die Gleichstellungsperson ist von ihren sonstigen Aufgaben insoweit befreit, als es die Wahrnehmung ihres Amtes erfordert. ²Näheres wird durch Vereinbarung zwischen der Gleichstellungsperson und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geregelt.

§ 29 Studierende

- (1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. ²Die Immatrikulation ist mit dem Abschluss eines Studienvertrages mit der Trägerin verbunden.

- (2) ¹Die Studierenden wählen eine Generalsekretärin/einen Generalsekretär für eine Amtszeit von einem Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Vertretung der Studierenden hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. ²Dazu gehören insbesondere
- a) die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden, insbesondere im Senat,
 - b) Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen,
 - c) Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
 - d) Förderung kultureller Anliegen der Studierenden,
 - e) die Pflege des Studierendensports.
- (4) ¹Die Studierenden verlieren die Hochschulmitgliedschaft durch Exmatrikulation. ²Näheres zu Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft wird durch eine Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 30 Zulassung zum Studium und Juniorstudium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist und
 - mit Erfolg an einem Auswahlverfahren teilgenommen hat.
- (2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit und der Leistungsbereitschaft sowie der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident berichtet dem Senat regelmäßig über Inhalt und Ergebnis des Auswahlverfahrens.
- (5) ¹Die Hochschule kann Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, die von Schule und Hochschule einvernehmlich als besonders begabt beurteilt worden und daher zum „Juniorstudium“ zugelassen worden sind, die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. ²Das Nähere wird in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung geregelt.

§ 31 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen Lehr- und Hochschulveranstaltungen frei zu wählen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.
- (3) Die Studierenden haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt und gemehrt wird.

§ 32 Alumni

Die Hochschule hält die Verbindung zu den ehemaligen Studierenden (Alumni) und erwartet, dass diese die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern.

§ 33 Verhaltensanforderungen

¹Alle Mitglieder der Hochschule tragen dazu bei, dass die Hochschule ihre Aufgaben und ihre Zielsetzung erfüllen kann. ²Sie haben die Pflicht, die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren. ³Die Hochschule kann Näheres durch Verhaltenskodizes regeln.

§ 34 Bibliothek

- (1) Die Hochschule unterhält eine Bibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek wird vom Senat in einer Bibliotheksordnung geregelt.

§ 35 Akademische Ehrungen

- (1) Mit Zustimmung der Trägerin kann die Hochschule Personen, die sich außerordentliche Verdienste um sie erworben haben und die weder der Hochschule noch den Organen der Trägerin angehören, zu Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren der Hochschule ernennen.
- (2) Mit Zustimmung des Senats der Hochschule kann die Trägerin eine besonders verdiente Person der Wissenschaft zum Doctor honoris causa oder zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten berufen.

- (3) Die Anzahl der Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren soll fünf, die Anzahl der Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten soll eine Person nicht übersteigen.
- (4) Die Ernennung zum Doctor iuris honoris causa und deren Voraussetzungen werden in der Promotionsordnung geregelt.
- (5) Die Ernennung zur Ehrensensatorin/zum Ehrensensator sowie die Ernennung zum Doctor iuris honoris causa nimmt die Präsidentin/der Präsident, die Berufung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten die/der Vorsitzende des Kuratoriums der Trägerin vor der gesamten Hochschule in feierlicher Form durch Überreichen einer Ehrenurkunde vor.

§ 36 Änderungen dieser Satzung

Diese Satzung wird durch den Senat im Einvernehmen mit der Trägerin erlassen und geändert.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 8. Februar 2018 in Kraft.

²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hochschulsatzung vom 28. August 2000, in Kraft seit 1. Oktober 2000 und zuletzt geändert am 17. Januar 2018, außer Kraft.